



SATZUNG ÜBER DIE VERÄNDERUNGSSPERRE IM BEREICH DES BEBAUUNGSPLANES „SONDERGEBIET GROßFLÄCHIGER FACHEINZELHANDEL SEENALLEE“ VOM 14. MAI 2025

Der Stadtrat der Stadt Markkleeberg hat in seiner Sitzung am 14. Mai 2025 auf Grund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) und der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) i. V. m. § 3 der Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Markkleeberg vom 29. November 2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zu sichernde Planung

Der Stadtrat der Stadt Markkleeberg hat die Aufstellung des Bebauungsplanes „Sondergebiet großflächiger Facheinzelhandel Seenallee“ beschlossen.

Zur Sicherung der Planung wird für das in § 2 bezeichnete Gebiet eine Veränderungssperre beschlossen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Sondergebiet großflächiger Facheinzelhandel Seenallee“, dessen Aufstellung vom Stadtrat am 14.05.2025 beschlossen wurde.

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus der Karte, die als Anlage zur Veränderungssperre Teil der Satzung ist.

§ 3 Ziel der Veränderungssperre

Ziel der Veränderungssperre ist die Sicherung der Planung bezüglich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Sondergebiet großflächiger Facheinzelhandel Seenallee“ zur Steuerung des Einzelhandels im Geltungsbereich des Bebauungsplanes unter Berücksichtigung des Einzelhandels- und Zentrenkonzepts der Stadt Markkleeberg (Stand: 16. April 2012 inklusive der Teilfortschreibung vom Mai 2019 und der Aktualisierung der Sortimentsliste vom 24. Oktober 2024).

§ 4 Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- (1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen:
1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt und bauliche Anlagen nicht beseitigt werden; Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:
 - a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben, und
 - b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten;
 2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 5 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Die Veränderungssperre tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren seit ihrem In-Kraft-Treten außer Kraft. Sie tritt auch außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Markkleeberg, d. 15. Mai 2025

Karsten Schütze
Oberbürgermeister

Dienstsiegel

ANLAGE
Geltungsbereich